

LANDRATSAMT LICHTENFELS

25- 5310

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);

Maßnahmen für den Landkreis Lichtenfels aufgrund erhöhter Infektionszahlen
Das Landratsamt Lichtenfels erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25a Abs. 2 Satz 3 i. V. m § 25a Abs. 1 Satz 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert am 18.10.2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht Maskenpflicht am Platz nicht für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4. § 18 der 7. BayIfSMV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.10.2020 ab 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.lkr-lif.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 23.10.2020, 00:00 Uhr, bis zum 29.10.2020, 24:00

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung ist im Amtsgebäude des Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28-30, 96215 Lichtenfels, Zimmer Nr. 253 einsehbar.

4. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Infektionsschutzmaßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG und gemäß Art. 21 a VwZVG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Lichtenfels, 22.10.2020

Landratsamt Lichtenfels

gez. *Meißner*
M e i ß n e r
Landrat